

Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Ochsenfurt

Die Stadt Ochsenfurt erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) i. d. F. d. Bek. vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) und des Stadtratsbeschlusses vom 27.06.1985 Nr. 112 folgende

Satzung:

§ 1

1. Die Stadt Ochsenfurt kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um die Stadt Ochsenfurt besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Ochsenfurt sein.
2. Der Ehrenbürger erhält von der Stadt eine Ehrenbürgerurkunde. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß Stadtratsbeschluß vom _____ wird Herr/Frau _____ anlässlich der/des _____ in dankbarer Anerkennung seiner/ihrer großen Verdienste zum Ehrenbürger ernannt.“

§ 2

1. Die Stadt Ochsenfurt ehrt ferner Bürger, die sich im treuen und fruchtbaren Wirken um das Wohl der Stadt Ochsenfurt verdient gemacht haben, durch Verleihung

der silbernen Stadtplakette,
der goldenen Stadtplakette,
des Ehrenringes.
2. In besonderen Fällen können die Auszeichnungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Ochsenfurts wohnen.
3. Träger des Ehrenringes können gleichzeitig höchstens so viele lebende Persönlichkeiten sein, daß auf jedes vollendete Tausend Einwohner der Stadt Ochsenfurt ein Träger des Ehrenringes kommt.
4. Die silberne und goldene Stadtplakette haben die Form einer Münze. Die Vorderseite trägt die Bezeichnung „Für besondere Verdienste“, die Rückseite das städtische Schmucksiegel.
5. Der Ehrenring hat die Form eines ovalen Siegelringes. Er wird in legiertem Gold hergestellt. Die Siegelfläche trägt das Wappen der Stadt Ochsenfurt.

6. Die Stadtplaketten und der Ehrenring werden mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„Herr/Frau _____ hat sich um die Stadt Ochsenfurt verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom _____ in dankbarer Anerkennung die silberne/goldene Stadtplakette/den Ehrenring der Stadt Ochsenfurt verliehen.“

7. Mit der Aushändigung wird die Stadtplakette bzw. der Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten.

§ 3

1. Die mit dem Ehrenbürgerrecht bzw. dem Ehrenring ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu repräsentativen Veranstaltung der Stadt eingeladen.
2. Sie haben das Recht, sich in das Ehrenbuch der Stadt einzutragen.

§ 4

1. Alle Auszeichnungen werden durch Beschluß des Stadtrates verliehen.
2. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen können vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter und den Stadtratsfraktionen eingereicht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
3. Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung.
4. Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung vollzogen.

§ 5

1. Die Stadt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
2. Mit Zustellung des Widerrufs fällt das Eigentum an der Ehrenbürgerurkunde bzw. dem Ehrenring oder der Stadtplakette an die Stadt Ochsenfurt zurück. Die Ehrenbürgerurkunde bzw. der Ehrenring oder die Stadtplakette und die Verleihungsurkunde sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
2. Beim Ableben des Ausgezeichneten verbleiben die Ehrenbürgerurkunde bzw. der Ehrenring oder die Stadtplakette und die Verleihungsurkunde den Erben. Sie dürfen den Ehrenring nicht öffentlich tragen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1971 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 10. Juli 1985
STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Ochsenfurt wurde vom 12. Juli 1985 mit 29. Juli 1985 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1985 an den Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Juli 1985 angeheftet und am 30. Juli 1985 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 13. Juli 1985 abgedruckt (BekV vom 19.01.1983, GVBl. S. 14 i. V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ochsenfurt).

Die Satzung über Auszeichnungen ist am 01. Juli 1985 in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 30. Juli 1985
STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister